LG Amberg, Endurteil v. 03.11.2025 – 22 O 271/25

Titel:

Erbverzicht, Pflichtteilsrecht, Anfechtung, Sittenwidrigkeit, Täuschung, Wertersatzanspruch, Verjährung

Schlagworte:

Erbverzicht, Pflichtteilsrecht, Anfechtung, Sittenwidrigkeit, Täuschung, Wertersatzanspruch, Verjährung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten über den Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch der Klägerin nach Frau L. E. F..

2
Frau L. E. F. war die zwischen dem …2024 und dem …2024 verstorbene Mutter der Parteien. Sie hatte mit ihrem Ehemann, Herrn K. S. F., dem Vater der Parteien, am ... 1964 einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen.

3
In diesem Erbvertrag war die gegenseitige Erbeinsetzung geregelt. Mit dem 1. Nachtrag zu diesem Ehe- und Erbvertrag vom 09.06.1998 wurde die Beklagte als Schlusserbin eingesetzt. Mit dem zweiten Nachtrag vom 31.07.2000 wurde ein Vermächtnis über die Geschäftsanteile der Eheleute F. zugunsten der Tochter der Klägerin vereinbart.

4
Der Ehemann war bereits vorverstorben. Mit dem Tod der Erblasserin Frau L. E. F. wurde die Beklagte zur Alleinerbin.

5
Die Klägerin unterzeichnete am ... 2000 vor dem Notar B. E. (1066/2000einen) Erbverzicht.

6
Am 13.12.1993 kaufte die Klägerin die Immobilie in der M. 95 von den Eheleuten F.. Die Immobilie wurde am 15.06.1998 an die Eheleute F. zurück verkauft .

7
Mit Schreiben vom 29.01.2025 erklärte die Klägerin die Anfechtung des Erbverzichts wegen arglistiger Täuschung.

8
Die Beklagte erklärte, jegliche Anfechtungsfrist aufgrund arglistiger Täuschung sei bereits längstens verjährt.

9

Die Klägerin behauptet, dass sie nicht gewusst habe, dass die Eheleute F. am 09.06.1998, also vor der Unterzeichnung des Kaufvertrages, einen Nachtrag zum vormaligen Erbvertrag errichtet hätten, in dem die Klägerin im zweiten Erbgang enterbt worden sei. Mit diesem Wissen hätte sie den Kaufvertrag nicht unterzeichnet. Die Eheleute F. spiegelten der Klägerin noch bei Abschluss des Kaufvertrags vor, dass sie am Ende zu 1/3 Erbin werde. Nur weil sie davon ausging, am Ende Schlusserbin zu 1/3 zu werden, habe die Klägerin im Jahr 2000 auf das gesetzliche Erbrecht notariell verzichtet. Zu diesem Zeitpunkt habe sie keinerlei Kenntnis vom Nachtrag zum Erbvertrag vom 09.06.1998 gehabt und die Eheleute F. hätten die Klägerin im Glauben gelassen, dass sie auf ihr Erbrecht verzichtet, damit ihre Tochter an ihre Stelle rücke.

10
Die Klägerin behauptet, ihr seien außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 627,13 € entstanden.

11
Die Klägerin meint, der Erbverzicht sei sittenwidrig, er solle mit einer angemessenen Gegenleistung verbunden sein, die diesen Verzicht rechtfertige. Der Verzicht sei unter Umständen geschlossen, die auf eine einseitige Benachteiligung und Ausnutzung der Situation der Klägerin führten. Es habe eine krasse Ungleichheit zwischen den Parteien vorgelegen. Das Grundprinzip der familiären Solidarität sei verletzt. Sittenwidrigkeit sei auch dann anzunehmen, wenn durch den Verzicht familiäre Bindungen so stark beschädigt würden, dass dies als Verstoß gegen grundlegende moralische Prinzipien angesehen werde.

12
Die Klägerin beantragt,

I. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin über den Bestand des Nachlasses von L. E. F., geboren am … 1937 in N., verstorben zwischen dem …08.2024 und dem …08.2024, zuletzt wohnhaft in …, …, Nachlassverfahren vor dem E. zum Az.: 82 W.-3., Auskunft zu erteilen, und zwar durch Aufnahme eines notariellen Nachlassverzeichnisses über den Bestand des Nachlasses einschließlich des fiktiven Nachlassbestandes unter Beiziehung der Klägerin und durch Vorlage des notariellen Nachlassverzeichnisses an die Klägerin, wobei das notarielle Nachlassverzeichnis insbesondere folgende Punkte zu umfassen hat:

- alle beim Erbfall vorhandenen Sachen, Forderungen und sonstige Aktiva

- alle beim Erbfall vorhandenen Nachlassverbindlichkeiten und sonstige Passiva

- alle ergänzungspflichtigen Schenkungen und Zuwendungen des Erblassers einschließlich gemischter Schenkungen sowie sonstiger fiktiver Nachlassbestand

- alle unter Abkömmlingen ausgleichspflichtigen Zuwendungen

- Güterstand, in dem die Erblasserin zuletzt gelebt hat

II. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin bezüglich des zum Nachlass oder zum fiktiven Nachlass gehörenden Grundbesitzes Verkehrswertgutachten zum Todestag eines geeigneten und unabhängigen Grundstückssachverständigen für Grundstücksbewertungen vorzulegen, insbesondere zu den zum Nachlass gehörenden Grundstück in der ... .

III. Für den Fall, dass die Beklagte die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt, wird beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an Eides statt zu versichern, dass sie den Bestand des Nachlasses und die darin enthaltenen Auskünfte über lebzeitige Schenkungen und Vorempfänge nach bestem Wissen so vollständig angegeben hat, wie sie dazu in der Lage waren.

IV. Die Beklagte wird verurteilt, die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

13
Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

14

Die Beklagte behauptet, die Klägerin habe spätestens im Jahr 2020 vom Erbvertrag vom 09.06.1998 Kenntnis erlangt. Die Klägerin habe der Beklagten vor dem Jahr 2000 gegenüber erklärt, dass sie bereits wisse, dass sie enterbt sei und nichts mehr bekäme.

15
Der Erbverzicht der Klägerin sei mit einer Gegenleistung in Form der Übertragung der Geschäftsanteile an die Tochter der Klägerin erfolgt.

16
Die Beklagte meint, ein Erbverzicht umfasse auch den Verzicht auf das Pflichtteilsrecht, der Klägerin stehe dementsprechend auch kein Auskunfts- bzw. Wertermittlungsanspruch zu. Der Erbverzicht sei nicht wirksam angefochten, da die Anfechtung jedenfalls 10 Jahre nach Abgabe der Willenserklärung ausgeschlossen sei. Überdies sei auch die subjektive Anfechtungsfrist bei arglistiger Täuschung nicht gewahrt.

17
Die Klägerin erwidert, es habe die reale Möglichkeit bestanden, dass das Testament noch einmal geändert werde. Die Klägerin ging bei dem Erbverzicht davon aus, dass ihre Tochter über die übertragenen Geschäftsanteile hinaus ergänzend zu 1/3 Schlusserbin nach den Eltern der Parteien am Privatvermögen werde.

18
Im Übrigen wird vollumfänglich auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen insbesondere vom 25.03.2025, 05.05.2025, 03.06.2025 sowie 12.06.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

19
Die zulässige Klage ist unbegründet.

A.

20
Das Landgericht Amberg ist nach § 1 ZPO, §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG sachlich und nach §§ 12, 13, 27 ZPO örtlich zuständig.

B.

21
Der Klägerin steht gegen die Beklagte weder aus § 2314 BGB in direkter Anwendung noch in entsprechender Anwendung ein Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch zu.

22
I. Die Klägerin ist keine Pflichtteilsberechtigte im Sinne von § 2314 Abs. 1 BGB.

23
II. Ist der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, dass er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlassgegenstände zugezogen und dass der Wert der Nachlassgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, dass das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird, § 2314 Abs. 1 BGB.

24
Normzweck des Auskunftsanspruchs des Pflichtteilsberechtigten ist, dass sich der Pflichtteilsberechtigte davon überzeugen kann, welchen Bestand und Umfang der Nachlass hat, um danach die Höhe seines Anspruchs berechnen zu können (Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, § 2314 Rn. 1).

25
Die Klägerin hat mit notarieller Urkunde vom 31.07.2000 erklärt dass sie gegenüber ihren Eltern K. und L. F. jeweils auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichtete. Der erklärte Erbverzicht hat nach § 2346 Abs. 1 S. 2 BGB

die Wirkung, dass der Verzichtende von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht.

26
Der Erbverzicht vom 31.07.2000 ist nicht unwirksam.

27
1. Der Erbverzicht ist durch die Klägerin nicht wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten worden.

28
Zwar hat die Klägerin mit Schreiben vom 21.01.2025 die Anfechtung des Erbverzichts wegen arglistiger Täuschung erklärt. Jedoch ist eine solche nach dem Erbfall nicht mehr möglich, zudem ist diese nicht innerhalb der Anfechtungsfrist nach § 124 BGB erfolgt. Überdies ist ein Anfechtungsgrund durch die insoweit Darlegung und beweisbelastete Klägerin jedenfalls nicht hinreichend konkret dargelegt.

29
a) Nach dem Erbfall kann ein Erbverzicht nicht mehr angefochten werden.

30
Mit dem BayObIG, ZEV 2006, 209, 210 ist eine teleologische Einschränkung des Anfechtungsrechts aus folgenden Gründen vorzunehmen:

31
Der Erbverzicht ist ein abstraktes erbrechtliches Verfügungsgeschäft. Er ändert die gesetzliche Erbfolge unmittelbar, indem er die Erbenstellung und Pflichtteilsberechtigung (§ 2346 Abs. 1 Satz 2 BGB) des Verzichtenden beseitigt (vgl. BGH, NJW 1997, 653 = ZEV 1997, 69 m. Anm. Edenfeld). Nach dem Tod des Erblassers ist eine Aufhebung des Erbverzichts (§ 2351) nicht mehr möglich, da der Erblasser einen solchen Vertrag nur persönlich schließen kann (§ 2351 i. V. m. § 2347 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 BGB; Palandt/Edenhofer, § 2351 Rn. 1). Dieses Ziel kann auch nicht durch eine Rückabwicklung des Verzichtsvertrags auf der Grundlage von § 242 BGB erreicht werden, wenn das Fehlen oder der Wegfall der Geschäftsgrundlage erst nach Eintritt des Erbfalls geltend gemacht werden. Dem stehen gewichtige Gründe der Rechtssicherheit entgegen. Die Erbfolge muss mit dem Tod des Erblassers auf einer festen Grundlage stehen und darf grundsätzlich nicht noch nach beliebig langer Zeit wieder umgestoßen werden können (BGH, NJW 1999, 789 = ZEV 1999, 62 m. Anm. Skibbe, ZEV 1999, 106).

32
Für die Anfechtung des Erbverzichts durch den Verzichtenden nach Eintritt des Erbfalls kann nichts anderes gelten (so auch OLG Celle, NJW-RR 2003, 1450 = ZEV 2004, 156, 157 m. abl. Anm. Damrau; OLG Schleswig, ZEV 1998, 28, 30 m. abl. Anm. Mankowski; OLG Koblenz, NJW-RR 1993, 708, 709; OLG Düsseldorf, NJW 1998, 2607 = FamRZ 1998, 704, 705; ausf. Staudinger/Schotten, BGB, Bearb. 2004, § 2346 Rn. 106 m. w. N.; Palandt/Edenhofer, vor § 2346 Rn. 7; Strobel, in: MüKo-BGB, 4. Aufl., § 2346 Rn. 4 a. E.; a. A. Soergel/Damrau, BGB, 13. Aufl., § 2346 Rn. 20). Die gegenteilige Ansicht überzeugt nicht. Zwar kann auch das späte Auffinden oder die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung dazu führen, dass die Erbfolge erst längere Zeit nach dem Tod des Erblassers feststeht. Hier handelt es sich jedoch um Fallgestaltungen, bei denen der wahre Wille des Erblassers erst mit Verzögerung festgestellt werden kann, sei es durch das Auffinden seiner letztwilligen Verfügung, in der er die Erbfolge geregelt hat, sei es durch eine Anfechtung, die nur in den Fällen erfolgreich sein kann, in denen die letztwillige Verfügung mit Willensmängeln des Erblassers behaftet ist. Im Gegensatz zu diesen Fällen würde durch die erfolgreiche Anfechtung eines Erbverzichts durch den Verzichtenden nach dem Tod des Erblassers eine neue Sachlage geschaffen, auf die der Erblasser, der bei der Regelung der Erbfolge von der Wirksamkeit des Verzichts ausgegangen ist, nicht mehr reagieren kann. Die Anfechtung des Erbverzichts nach dem Tod des Erblassers beeinträchtigt deshalb nicht nur die Rechtssicherheit, sondern führt auch zu einer Verfälschung der vom Erblasser gewollten Erbfolge. Zudem liegt es in der Natur des Erbverzichts als abstraktes erbrechtliches Verfügungsgeschäft unter Lebenden auf den Todesfall, dass er die Rechtslage bei Eintritt des Erbfalls unmittelbar umgestalten soll und diese rechtsgestaltende Wirkung nur zu einem ganz genau bestimmten Zeitpunkt, dem Tod des Erblassers, eintreten kann.

33
b) Außerdem ist nach § 124 Abs. 3 BGB die Anfechtung des Erbverzichts vom 31.7.2000 durch die Klägerin ausgeschlossen.

34
Nach § 124 Abs. 3 BGB ist die Anfechtung ausgeschlossen wenn seit der Abgabe der Willenserklärung 10 Jahre verstrichen sind. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, die für eine endgültige Rechtsbefriedung sorgen soll (Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 124 Rn. 10).

35
Für den Beginn der Frist nach § 124 Abs. 3 BGB kommt es aufgrund des Wortlautes sowie des Nordzweckes nicht auf eine Kenntnis des Anfechtungsberechtigten hinsichtlich des Anfechtungsgrundes, konkret der arglistigen Täuschung, an. Es ist allein der Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung maßgeblich.

36
Die Klägerin hat die Willenserklärung hinsichtlich des Erbverzichts am 31.07.2000 abgegeben. Mithin ist die Anfechtung am 21.01.2025 offensichtlich nicht binnen der Zehnjahresfrist erfolgt. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist damit bereits gemäß § 124 Abs. 3 BGB ausgeschlossen.

37
c) Überdies ist die Anfechtung des Erbverzichts durch die Klägerin am 21.01.2025 auch nicht binnen der Jahresfrist nach § 124 Abs. 1 BGB erfolgt. Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, § 124 Abs. 2 S. 1 BGB.

38
Die Erklärung eines Erbverzichts ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Bei der Täuschung hinsichtlich einer solchen beginnt die einjährige Frist des § 124 Abs. 1 BGB mit der Entdeckung der Täuschung durch den Anfechtungsberechtigten, d.h. mit der Entdeckung des Irrtums und des Umstands, dass dieser durch eine Täuschung veranlasst worden ist (OLG Hamm NJOZ 2014, 1982 (1986)). Dieser positiven Kenntnis ist das Kennenmüssen (fahrlässige Unkenntnis) nicht gleichzusetzen. Auch ein bloßer Verdacht, getäuscht worden zu sein, genügt nicht. Es muss die Täuschung als solche erkannt, d.h. entdeckt werden. Allerdings ist es nicht erforderlich, dass der Getäuschte alle Einzelheiten der Täuschung kennt oder die volle Gewissheit vom Bestehen des Anfechtungsrechts hat; vielmehr entscheidet der Gesamteindruck (Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 124, Rn. 3; BGH NJW 2009, 2532, 2533). Die Darlegungs- und Beweislast für den Ablauf der Anfechtungsfrist trägt der Anfechtungsgegner. Wer sich darauf beruft, dass der Anfechtende bereits länger als ein Jahr vor seiner Anfechtungserklärung Kenntnis von der Täuschung hatte, ist dafür folglich beweispflichtig (Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 124 Rn. 16).

39
Die Klägerin ficht den Erbverzicht vom 31.07.2000 mit der Begründung an dass sie zum Zeitpunkt der Erklärung des Erbverzichts nicht gewusst habe dass sie ihre Eltern nicht als Schlusserbin zu 1/3 beerbe bzw. nach Vorbringen mit Schriftsatz vom 03.06.2025 die Tochter der Klägerin die Eltern der Klägerin nicht als Schlusserben zu 1/3 beerbe. Mithin kommt es für den Beginn der Jahresfrist darauf an ab wann der Klägerin bekannt war, dass sie bzw. die Tochter der Klägerin die Eltern der Klägerin nicht zu einem Drittel beerben.

40
Für den Beginn der Jahresfrist ist unerheblich, ob eine Möglichkeit bestand, dass die Mutter der Klägerin, die Erblasserin getroffene letztwillige Verfügungen abändern könnte und die Klägerin noch als Erbin zu einem Drittel einsetzen könnte. Mithin ist gerade nicht auf den Erbfall nach der Mutter der Klägerin als fristauslösendes Ereignis abzustellen. Denn § 123 Abs. 1 BGB setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Täuschung und der irrtumsbehafteten Willenserklärung voraus; und zwar im Sinne einer Doppelkausalität: Der Getäuschte muss durch die Täuschungshandlung in einen Irrtum versetzt und damit wiederum zur Abgabe der Willenserklärung „bestimmt“ worden sein. Die Täuschung muss also conditio sine qua non dafür geworden sein, dass die Willenserklärung überhaupt abgegeben wurde oder dass dies mit einem bestimmten Inhalt oder zu einem bestimmten Zeitpunkt geschah. Dies setzt unter anderem voraus, dass die Täuschung der Abgabe der Willenserklärung zeitlich vorangeht (BGH NZM 2010, 917 Rn. 12; Münchener Kommentar zum BGB; 10. Auflage 2025, § 123, Rn. 21).

41

Die Klägerin erklärte im Rahmen ihrer reformatorischen Anhörung, dass sie, als ihr Vater am …03.2020 verstorben sei, erst gesehen habe dass sie nicht zu einem Drittel erbe. Dies habe sie aus den ihr zugesandten Unterlagen des Nachlassgerichts ersehen können.

42
Durch die Klägerin wurde jedenfalls nicht bestritten, dass diese Kenntnis im Laufe des Jahres 2020 eingetreten ist.

43
Damit steht fest, dass die Klägerin spätestens im Jahr 2020 ihren Irrtum erkannte, dass sie bzw. ihre Tochter die Erblasserin L. E. F. nicht zu einem Drittel beerbt. Mithin war der Klägerin auch bekannt, dass etwaige Aussagen ihrer Eltern vor dem Erbverzicht hinsichtlich der Erbenstellung ihres Familienzweiges in Höhe von einem Drittel – nach dem Klägervorbringen – falsch waren und sie insoweit getäuscht wurde.

44
d) Überdies liegt kein Anfechtungsgrund in Form einer arglistigen Täuschung vor.

45
Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten, § 123 Abs. 1 BGB.

46
Eine Täuschung muss sich auf geäußerte objektiv nachprüfbare Angaben über gegenwärtige oder zukünftige Tatsachen beziehen (Münchener Kommentar zum BGB; 10. Auflage 2025, § 123 Rn. 29). Eine Täuschung liegt nur dann vor, wenn der Täuschende durch sein Verhalten beim Erklärungsgegner vorsätzlich einen Irrtum erwecken oder aufrechterhalten möchte. Dies setzt voraus, dass der Täuschende die Unrichtigkeit der falschen Angaben kennt und zugleich das Bewusstsein und den Willen hat, durch die irreführenden Angaben (oder die Unterlassung der gebotenen Aufklärung über die wahre Sachlage) einen Irrtum zu erregen (oder aufrecht zu erhalten) und den Getäuschten damit zu einer Willenserklärung zu motivieren, die jener sonst nicht oder mit anderem Inhalt abgegeben hätte (Münchener Kommentar zum BGB; 10. Auflage 2025, § 123 Rn. 14).

47
Derjenige, der sich auf die Anfechtung beruft, hat die tatsächlichen Voraussetzungen der Anfechtung zu beweisen (BGH NJW 2014, 3296 Rn. 13).

48
Die Klägerin bringt vor, dass ihr von ihren Eltern vorgespiegelt wurde, dass sie bzw. ihre Tochter am Ende zu 1/3 Erbin wird – wissend, dass sie eine Woche zuvor einen Erbvertrag geschlossen haben, welcher die Klägerin vollständig enterbt.

49
Die Klägerin legt jedoch eine Täuschung und einen hierauf basierenden, für die Abgabe der Verzichtserklärung kausalen Irrtum nicht hinreichend konkret dar. Konkret legt die Klägerin nicht dar, insbesondere nicht ob sie davon ausging, dass sie ihre Eltern aufgrund einer gewillkürten oder einer gesetzlichen Erbfolge beerben würde. Hinsichtlich einer gesetzlichen Erbfolge hat die Klägerin gerade ihren Erbverzicht erklärt. Auch ohne die vorangegangene – der Klägerin nach eigenem Vorbringen zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannte – Enterbung vom 09.06.1998 wäre sie aufgrund der abgegebenen Verzichtserklärung nicht Erbin geworden. Jedenfalls legt die Klägerin nicht hinreichend konkret dar, dass ihr vorgespiegelt wurde und sie im Irrtum darüber war, dass bereits eine anderweitige letztwillige Verfügung mit einem Erbrecht der Klägerin zu 1/3 getroffen worden sei. Auch legt die Klägerin jedenfalls nicht hinreichend konkret dar, dass sie über eine nicht fehlende Änderungsbereitschaft hinsichtlich der Enterbung oder die Bereitschaft zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung mit dem Inhalt einer Erbeinsetzung der Klägerin zu 1/3 zum Zeitpunkt der Abgabe der Erbverzichtserklärung getäuscht worden wäre. Vielmehr trägt die Klägerin sogar vor, dass bis zuletzt eine reale Möglichkeit bestanden habe, dass sie noch Erbin zu 1/3 werde.

50
Einer Vernehmung des durch die Klägerin benannten Zeugen H. H. darf es daher nicht.

51

Auf eine Täuschung oder aufgebauten Druck im Zusammenhang mit dem Rückkauf der Immobilie M. 95 durch die Eltern der Klägerin kommt es vorliegend nicht an.

52
2. Der von der Klägerin erklärte Erbverzicht vom 31.07.2000 ist nicht sittenwidrig.

53
Beim Erb- und Pflichtteilsverzicht handelt es sich um ein abstraktes Verfügungsgeschäf, welchem als Rechtsgrund in der Regel ein schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft zugrunde liegt. Für die Wirksamkeitskontrolle nach § 138 BGB bedeutet dies, dass der Erb- bzw. Pflichtteilsverzicht als solcher wertneutral ist. Letzteres schließt selbstverständlich nicht aus, dass sich eine Unwirksamkeit aus dem Gesamtcharakter der dem Verzicht zugrundeliegenden schuldrechtlichen Vereinbarung ergeben kann (Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, § 2346, Rn. 40).

54
Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen, § 138 BGB.

55
Ein Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn sein Inhalt mit grundlegenden Werten der Rechts- oder Sittenordnung unvereinbar ist. Die Sittenwidrigkeit kann sich auch aus einer Gesamtwürdigung des Rechtsgeschäfts ergeben in die Inhalt bewegt Gründe und Zweck des Geschäfts einzubeziehen sind. Zu berücksichtigen ist hier nicht nur der objektive Gehalt des Geschäfts sondern auch die Umstände, die zu seiner Vornahme geführt haben, sowie die Absichten und Motive der Parteien (Grüneberg BGB, 81. Aufl., § 138 Rn. 7).

56
a) Ein Erb- oder Pflichtteilsverzicht ist nicht generell sittenwidrig. Er ist als abstraktes Verfügungsgeschäft wertneutral. Seine Zulässigkeit folgt aus der gesetzgeberischen Wertung, indem der Pflichtteilsverzicht in § 2346 BGB als Wirkung eines Erbverzichts gesetztlich normiert ist.

57
b) Grundsätzlich ist jeder frei in seiner Entscheidung, ob er Erbe eines anderen werden oder auf andere Art etwas aus dessen Nachlass bekommen will. Vor diesem Hintergrund ist der Erbrechtsgarantie in Art. 14 I GG auch ein Gegenstück im Sinne einer „negativen Erbfreiheit“ zu entnehmen. Wenn einerseits Erblasser frei darin sind, andere zu ihren Erben einzusetzen, ist dies andererseits nur insofern zu billigen, als die Betroffenen damit einverstanden sind. Es gibt keine Pflicht zu erben oder sonst etwas aus einem Nachlass anzunehmen. Wenigstens muss den Betreffenden das Recht zur Ausschlagung zustehen, um sich gegen den vom Gesetz vorgesehenen Vonselbst-Erwerb (§§ 1922, 1942 BGB) wehren zu können. Die grundsätzliche Ablehnungsmöglichkeit gegenüber Zuwendungen ist notwendiger Widerpart, der einen unmittelbar wirksamen Vermögensübergang ohne eigenes Zutun erst rechtfertigt. Insoweit kann für einen erbrechtlichen Erwerb von Vermächtnis- oder Pflichtteilsansprüchen im Grundsatz nichts anders gelten als für die Erbenstellung selbst. In diesem Sinn steht Pflichtteilsberechtigten für einen Verzicht nicht nur die durch Art. 2 I GG gewährleistete Privatautonomie, sondern auch der Grundgedanke der Erbfreiheit zur Seite (BGH NJW 2011, 1586, 1588 f.).

58
Daraus folgt auch, dass ein Erb- oder Pflichtteilsverzicht für seine Wirksamkeit nicht zwingend einer Gegenleistung bedarf.

59
b) Auch aus den Gesamtumständen ist vorliegend eine Sittenwidrigkeit des konkreten Erbverzichts vom 31.07.2000 jedenfalls nicht hinreichend konkret dargelegt.

60
Die Klägerin bringt vor dass ihre finanzielle Situation im Jahr 1998 ausgenutzt worden sei um die Immobilie mit erheblicher Wertsteigerung zurückzuhalten. Die Klägerin habe auf ihr gesamtes Recht am Nachlass

ihrer Eltern, weil sie in eine finanzielle Zwangslage gebracht worden sei, die zum Kaufvertrag von 1998 geführt habe. Um ihr auch den Pflichtteilsanspruch zu nehmen, sei die Klägerin im Jahr 2000 unter dem Vorwand, Geschäftsanteile sowie den privaten Nachlass für die eigene Tochter zu sichern, dazu verleitet worden, einen Erb- bzw. Pflichtteilsverzichtsvertrag zu unterzeichnen.

61
Der beurkundende Notar sei der „Hausnotar“ der Eltern gewesen, er habe gewusst, dass die Klägerin enterbt worden sei und habe die Klägerin nicht umfassend aufgeklärt bzw. nicht versucht, bestehende Irrtümer auszuräumen.

62
Zudem sei der Pflichtteil eine unentziehbare Mindesbeteiligung am Nachlass, die auf Art. 14 GG in Verbindung mit Art. 6 GG beruht.

63
Auch in einer Gesamtabwägung der von der Klägerin vorgebrachten Umstände kommt das Gericht nicht zum Ergebnis einer Sittenwidrigkeit des Erbverzichts vom 31.07.2000.

64
Es ist durch die Klägerin jedenfalls nicht hinreichend konkret dargelegt, inwiefern der Kauf Vertragsschluss aus dem Jahr 1998 zu einer Sittenwidrigkeit des Erbverzichts im Jahr 2000 führen können soll. Beide Rechtsgeschäfte sind insbesondere angesichts des zeitlichen Abstandes von über einem Jahr für sich zu betrachten. Es verstößt nicht gegen die grundlegenden Werte der Rechts- oder Sittenordnung, dass die Klägerin auf und Pflichtteilsansprüche aus einem Nachlass verzichtet. Die Möglichkeit auf ein Erbe und einen Pflichtteil zu verzichten ist ebenfalls Ausdruck grundrechtlicher Freiheit (siehe lit. a). Diese besteht unabhängig davon, ob die Klägerin den wirtschaftlichen Wert des Nachlasses erst durch den Abschluss von für die Klägerin wirtschaftlich ungünstigen Verträgen selbst geschaffen hat. Zwar ist der Pflichtteil eine verfassungsrechtlich garantierte Mindestbeteiligung am Nachlass. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auf diese durch den Berechtigten verzichtet werden kann.

65
Der von der Klägerin gerügten vermeintlichen Pflicht des Notars, über die Enterbung der Klägerin aufzuklären, steht die Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO gegenüber.

66
Es ist durch die Klägerin nicht hinreichend dargelegt, weshalb der erklärte Verzicht familiäre Bindungen derart verletzte, dass dies gegen grundlegende Prinzipien der Rechts- bzw. Sittenordnung verstoße.

67
II. Ein Anspruch der Klägerin auf Wertersatz i.S.d. culpa in contrahendo nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB aufgrund einer arglistigen Täuschung als Grundlage für einen Auskunftsanspruch in entsprechender Anwendung von § 2314 BGB besteht nicht.

68
Der schuldrechtliche Anspruch auf Wertersatz ist grundsätzlich nicht durch die Normen zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung als lex specialis ausgeschlossen (vgl. OLG Koblenz, NJW-RR, 1993, 708, 709; vgl. BGH NJW 1962, 1196, 1198 f.).

69
Jedoch besteht vorliegend ein Anspruch auf Wertersatz aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB aus folgenden Gründen nicht:

70
1. Da der Anspruch auf Wertersatz wirtschaftlich gesehen die Anfechtung eines Erbverzichts ersetzen soll und einen Pflichtteilsanspruch ersetzen soll, liefe er dem Normzweck des § 124 Abs. 3 BGB zuwider. Es handelt sich bei der 10-Jahres-Frist, anders als bei der Jahresfrist des § 124 Abs. 1 BGB, um eine Ausschlussfrist, die für eine endgültige Rechtsbefriedung sorgen soll und die daher im Unterschied zur Jahresfrist ausnahmslos weder unterbrochen noch gehemmt werden kann (OLG Karlsruhe BeckRS 2024, 2309 Rn. 22; Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 124, Rn. 10).

71

Mithin besteht aufgrund der abgelaufenen 10-Jahres-Frist (siehe oben) kein Raum für eine Anwendbarkeit eines aus culpa in contrahendo folgenden Wertersatzanspruchs.

72
2. Eine Pflichtverletzung der Erblasser ist durch die Klägerin bereits nicht hinreichend dargelegt. Es ist nicht hinreichend konkret dargelegt, dass die Klägerin durch ihre Eltern bei Abschluss des Erbverzichtsvertrages getäuscht worden ist. Weder ist dargelegt, ob sie sich über ein gewillkürtes oder ein gesetzliches Erbrecht zu 1/3 geirrt hat. Auf ein gesetzliches Erbrecht hat sie am 31.07.2000 verzichtet. Noch ist konkret dargelegt, dass die Eltern der Klägerin sie über eine Änderungsbereitschaft getroffener oder die Errichtung neuer erbrechtlicher Verfügungen täuschten.

73
3. Überdies wäre der Anspruch auf Wertersatz verjährt, §§ 195, 199 Abs. 1 BGB.

74
Die Klägerin hatte spätestens im Jahr 2020 davon Kenntnis, dass sie nicht zu 1/3 Schlusserbin werde.

75
Der Anspruch aus culpa in contrahendo ist nicht erst mit dem Erbfall nach der Mutter der Klägerin zwischen dem …08.2024 und dem …08.2024 entstanden. Ursprünglich war er auf eine Befreiung von der Vertragspflicht gerichtet gewesen (vgl. BGH NJW 1962, 1196, 1198 f.). Erst mit dem Tod der Mutter der Klägerin zwischen dem …08.2024 und dem …08.2024 ist dieser Anspruch gemäß § 251 Abs. 1 BGB auf Wertersatzanspruch gerichtet, da eine Naturalrestitution in Form einer Beseitigung der Wirkungen des Erbverzichts nicht mehr möglich ist (vgl. BayObIG, ZEV 2006, 209, 210).

76
Damit ist der Anspruch jedenfalls zum 31.12.2023 verjährt.

77
Die Einrede der Verjährung wurde durch die Beklagtenpartei erhoben. Die Beklagte hat in der Klageerwiderung vom 05.05.2025 erklärt, jegliche Anfechtungsfrist aufgrund arglistiger Täuschung sei bereits längstens verjährt.

78
Damit bezieht sich die Beklagte auch auf neben der Anfechtung geltend gemachte Ansprüche wegen arglistiger Täuschung.

79
Mithin besteht bereits kein Grundanspruch, als Voraussetzung für einen hierauf basierenden Auskunftsanspruch.

80
III. Mangels Anspruch der Klägerin in der Sache, besteht auch kein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

C.

81
Die Klägerin hat die Kosten nach § 91 ZPO zu tragen. Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708, 711 ZPO.